

# RS Vwgh 2000/11/9 2000/16/0376

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

BAO §224 Abs1;

BAO §7 Abs1;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

ErbStG §13 Abs2;

## Rechtssatz

Die Haftung für eine Abgabenschuld ist nur insofern akzessorisch, als sie das Bestehen des Abgabenspruches zur Zeit der Verwirklichung des die Haftung auslösenden Sachverhalts voraussetzt (Hinweis E VS 22.9.1999, 96/15/0049). Das konstitutive Element des Haftungsbescheides iSd § 224 BAO besteht dabei lediglich darin, dass erst mit der Geltendmachung der Haftung die Voraussetzungen für die Einhebung erfüllt werden und erst mit der Geltendmachung der Haftung die Gesamtschuldnerschaft entsteht (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, 103).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000160376.X03

## Im RIS seit

08.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)